

Aktenzeichen: 4 AZR 392/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat - Urteil vom 20. 1. 1982
Az. 4 AZR 392/79

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

- Urteil vom 18. 8. 1978
Az. 7 Ca 453/78

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

- Urteil vom 2. 2. 1979
Az. 5 Sa 166/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung nach TVAL II; überwiegende Tätigkeit; a-Gruppe

Gesetz:

TVAL II § 59, §§ 51, 53, 58; VergGr. C 7 a TVAL II

Leitsätze:

1. Tatsächlich trennbare, selbständig zu bewertende und nicht im Zusammenhang stehende Tätigkeiten unterschiedlicher Art sind nach § 51 TVAL II jeweils für sich zu bewerten. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht.
2. Für die Eingruppierung ist nach § 51 TVAL II allein auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen. Nicht überwiegende Teiltätigkeiten scheiden für die Eingruppierung aus.
3. Das gilt auch für die Eingruppierung nach den sogenannten "a-Gruppen", für die ebenfalls nur die überwiegende Teiltätigkeit maßgeblich ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 392/79

5 Sa 166/78 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Januar 1982

Urteil

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. Februar 1979 - 5 Sa 166/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist italienischer Staatsangehöriger. Er ist seit dem 19. Dezember 1959 bei den US-Stationierungsstreitkräften in S beschäftigt. Seit 14. Februar 1972 ist er dort in der Abteilung für Unfallverhütung als "Safety Specialist" (Sachbearbeiter für Unfallverhütung) tätig. Nach einer neunmonatigen Einarbeitungszeit in diese Tätigkeit und dem Besuch eines zweiwöchigen Schulungskurses für Unfallverhütung am Arbeitsplatz erhält der Kläger seit dem 1. Dezember 1972 Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 7 der Gehaltsgruppeneinteilung C für Angestellte gemäß § 58 TVAL II.

Der Kläger hat die Aufgabe, Inspektionen in den verschiedensten Einrichtungen der Streitkräfte im Raum S durchzuführen. Dazu zählen Gebäude, Werkstätten, Maschinen, Feuerschutzanlagen, Geschäfte, Fuhrparks, Club- und Speiseräume, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Spielplätze, Kindergärten, Küchen, Sportanlagen, Inspektionsstationen und - auf ausdrückliche Anforderung hin - auch ein Benzinlager. Der Kläger hat bei diesen Einrichtungen die möglichen Gefahrenquellen im Sicherheitsbereich zu überprüfen, Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufzulisten, einen Mängelbericht zu fertigen, diesen an die entsprechende Dienststelle zur Mängelbeseitigung zu geben und alsdann durch Nachkontrolle festzu-

- 3 -

stellen, ob die bei den Inspektionen festgestellten Mängel behoben worden sind.

Der Kläger hat behauptet, daß er bei allen Einrichtungen der Standortverwaltung S der US-Stationierungsstreitkräfte, die mit etwa 2.900 Arbeitskräften und etwa 28.000 Angehörigen der Streitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen die größte im süddeutschen Raum sei, die Aufgaben wahrzunehmen habe, wie sie in § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes für Fachkräfte für Arbeitssicherheit beschrieben seien. Auf der Grundlage der von ihm bei den Inspektionen getroffenen Feststellungen erarbeite er Pläne und Verfahren zur Erreichung einer optimalen Sicherheit. Insbesondere bei der Änderung von Anlagen werde er ausdrücklich angefordert, um deren Sicherheit zu überprüfen. Er halte Verbindungen mit deutschen Sicherheitsstellen, nehme auch an deren Konferenzen und Seminaren teil und werde in Sicherheitsfragen bei Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen wie z.B. Frühlingsfesten, Rodeos, Sportveranstaltungen tätig. Darüber hinaus analysiere er bei Unfällen deren Ursache und gebe Empfehlungen zur künftigen Unfallverhinderung. Er leite die Ausbildung des Sicherheitspersonals bei der Durchführung eines Sicherheitsprämienprogramms und habe auch einen Kurs für defensive Fahrweise geleitet sowie das Programm für den Schutz des Hörvermögens erstellt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen sei und den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II entspreche. Er verrichte unter allgemeiner Aufsicht seines Abteilungsleiters sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten auf technischem Gebiet und Kontrolltätigkeiten, die gründliche Kenntnisse auf einem speziellen Gebiet erforderten; außerdem sei hierfür auch eine Spezialausbildung als Sicherheitstechniker erforderlich gewesen. Er erfülle damit die Merkmale der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II. Zudem hebe er sich aufgrund des außerordentlich großen Umfangs seines Aufgabengebietes und wegen der Größe seiner Verantwortlichkeit aus dieser Gehaltsgruppe heraus, ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

jedoch die Merkmale der nächsthöheren Gehaltsgruppe C 8 TVAL II zu erfüllen. Damit lägen bei ihm die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II vor. Es sei nämlich sehr schwierig und sehr verantwortungsvoll, die Unfallverhütungsvorschriften, die Richtliniencharakter hätten, auf den konkreten Fall anzuwenden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß dem Kläger ab 1. April 1976 Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II zusteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers nach Schwierigkeit und Verantwortung keine Steigerung gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II aufweise. Im Gegensatz zu anderen Standortverwaltungen werde in der S Standortverwaltung das Unfallverhütungsprogramm nur noch in kleinerem Umfang durchgeführt. Die Aufgabe der Abteilung für Unfallverhütung bestehe darin, dieses Programm bei den Dienststellen und militärischen Verbänden einzuführen, die verantwortlichen Dienststellenleiter und Sicherheitsoffiziere über die von der Armee erlassenen Sicherheitsvorschriften zu informieren und deren Anwendung in den vorgeschriebenen Bereichen zu kontrollieren. Es sei auch nicht Aufgabe des Klägers, Verbesserungsvorschläge zu begutachten oder Pläne und Verfahren zur Erreichung einer optimalen Arbeitssicherheit zu erarbeiten. Ebensowenig gehöre es zu seinem Aufgabenbereich, die Funktionen nach dem deutschen Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen oder Schulungen durchzuführen. Er müsse auch weder detaillierte Vorschläge für die Mängelbeseitigung noch Analysen von Unfallberichten machen oder Vorschläge zur Vermeidung von Wiederholungsfällen erarbeiten. Dies sei vielmehr Aufgabe des Abteilungsleiters. Der Kläger selbst habe nur Inspektions-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

berichte zu fertigen, in denen die festgestellten Mängel unter Hinweis auf die betreffenden Sicherheitsvorschriften aufgeführt würden. Den ihm vorgelegten Unfallberichten entnehme er lediglich die dort jeweils festgehaltenen Angaben über Art und Ursache der Unfälle und halte beides statistisch fest. Seine Tätigkeit übersteige damit nicht die Schwierigkeiten und Verantwortung eines graduierten Ingenieurs in der Eingangsgruppe C 7 TVAL II. Auch die Kenntnis, welche Vorschrift zur Anwendung komme, sei Teil der Grundausbildung und keineswegs besonders schwierig. Eine Heraushebung aus der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II liege nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Zeugen H der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 11.993,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Einvernahme des Zeugen H auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

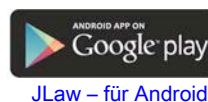
Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach der begehrten Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II nicht zusteht.

Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Tätigkeiten des Klägers keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit darstellen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts übt der Kläger vielmehr unterschiedliche Teiltätigkeiten aus, die tatsächlich trennbar und jeweils rechtlich bewertbar sind. Sie stellen auch keine Zusammenhangstätigkeiten dar. Von der Revision insoweit nicht angegriffen stellt das Landesarbeitsgericht nämlich fest, daß der Kläger weitaus überwiegend Inspektionen auf dem Gebiet der Unfallverhütung durchführt. Davon ist tatsächlich abzutrennen die weitere Aufgabe des Klägers der Bewertung von Verbesserungsvorschlägen und sein

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

dritter Aufgabenkreis bei der Feststellung von Art und Ursache von Verkehrsunfällen und Arbeitsunfällen. Das Landesarbeitsgericht betont auch ausdrücklich, daß es insoweit an einem engen Zusammenhang mit der Inspektions-tätigkeit des Klägers fehlt.

Damit liegen schon aufgrund der Fallgestaltung tatsächlich trennbare, rechtlich selbständig bewertbare und in keinem Zusammenhang stehende Aufgaben unterschiedlicher Art vor. Abgesehen davon kommt aber entgegen der Auffassung der Revision eine einheitlich zu bewertende Gesam-tätigkeit, wie sie das Arbeitsgericht angenommen hatte, nach den maßgeblichen Bestimmungen von § 51 TVAL II ohnehin nicht in Betracht. Danach ist nämlich die für die Vergütung maßgebliche Gehaltsgruppe nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers zu bestimmen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II). Die Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung kann auf diese Vorschrift des § 51 TVAL II nicht angewendet werden. Vielmehr gilt nach den tariflichen Vorschriften des § 51 TVAL II und der Gehaltsgruppeneinteilung zu § 58 TVAL II nichts anderes, als der Senat bereits zu § 21 MTB II ausgeführt hat. Da allein die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung nach den Gehaltsgruppen des TVAL II maßgeblich sein soll, bestimmt sich die anzuwendende Gehaltsgruppe ausschließlich nach der überwiegend auszuführenden Tätigkeit und kommt bei verschiedenen Aufgaben eine einheitlich zu bewertende Tätig-keit nicht in Betracht, soweit nicht die Tätigkeitsmerkmale in den Beispielen etwas anderes bestimmen. Demgemäß darf auch grundsätzlich nur auf den überwiegenden Teil abgestellt werden und ist diejenige Tätigkeit tariflich zu beurteilen, die mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Das ergibt sich insbesondere auch für den TVAL II nicht nur aus dem Tarifwortlaut und der Tarifsystematik, sondern auch daraus, daß es bei den Gehaltsgruppen zu § 58 TVAL II an der typischen Summierung von Heraushebungsmerk-malen fehlt, die den Senat veranlaßt haben, die früheren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Vorschriften §§ 22, 23 BAT so auszulegen, daß danach sowohl eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen als auch auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit abgestellt werden kann. Die Gehaltsgruppen des TVAL II sind jeweils vielmehr für sich abgegrenzt und enthalten eigene Tätigkeitsmerkmale (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II; BAG vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 - und vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 858/78 -, [demnächst] AP Nm. 4 und 5 zu § 21 MTB II).

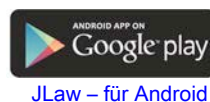
Im vorliegenden Fall geht das Landesarbeitsgericht zu Recht davon aus, daß die Tätigkeiten des Klägers keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit darstellen, sondern jeweils für sich zu bewerten sind und die Inspektionstätigkeit des Klägers als überwiegende Tätigkeit für die Beurteilung allein maßgeblich ist.

Danach ist aber entgegen der Auffassung der Revision auf die übrigen Tätigkeiten des Klägers bei der Bewertung von Verbesserungsvorschlägen und der Feststellung von Art und Ursache von Verkehrsunfällen und Arbeitsunfällen für die Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter die Tätigkeitsmerkmale nicht abzustellen. Diese Tätigkeiten scheiden vielmehr für die begehrte Höhergruppierung des Klägers nach Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II völlig aus. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 192/79 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 53 TVAL II) entschieden hat, kann auch für die Höhergruppierung nach den jeweils zugehörigen a-Gruppen immer nur auf die überwiegende Tätigkeit abgestellt werden. Nur die Tätigkeiten, die von dem Angestellten überwiegend auszuführen sind, können nach § 51 TVAL II zur tariflichen Bewertung herangezogen werden. Das gilt dann auch für die Eingruppierung in die a-Gruppen und hier für die Höhergruppierung nach Gehaltsgruppe C 7 a, da auch für diese Zwischengruppen eine Ausnahme in den Allgemeinen Bestimmungen über die Eingruppierung nicht gemacht ist. Es wäre zwar möglich gewesen, gerade für die Zwischengruppen eine Höhergruppierung auch damit zu rechtfertigen, daß eine nicht überwiegende Tätigkeit

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

maßgeblicher Art höherwertig ist. Eine solche Regelung hätte aber einer ausdrücklichen dahingehenden tariflichen Normierung bedurft. Da das nicht geschehen ist, muß es bei dem allgemeinen Grundsatz bleiben, daß auch für die Eingruppierung in die a-Gruppen nur die überwiegende Tätigkeit herangezogen werden kann. Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich erklärt hat, daß er mit der vom Landesarbeitsgericht allein beurteilten überwiegenden Tätigkeit seine Höhergruppierung selbst nicht begründen könne und wolle, ist die Klage auch insoweit vom Landesarbeitsgericht zu Recht abgewiesen worden.

Zutreffend ist allerdings der Hinweis der Revision darauf, daß das Landesarbeitsgericht an verschiedenen Stellen möglicherweise zu hohe Anforderungen an die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 a TVAL II gestellt hat. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend zunächst von § 59 Abs. 1 TVAL II aus, wonach Angestellte in die Zwischengruppe C 7 a dann einzugruppieren sind, wenn ihre Tätigkeit in der Regel höher zu bewerten ist als die in der Gehaltsgruppeneinteilung für diese Gruppe angegebenen Tätigkeitsmerkmale, ohne die Merkmale der nächsthöheren Gehaltsgruppe zu erfüllen. Wenn das Landesarbeitsgericht dann am Ende seines Urteils eine "beträchtliche Steigerung" hinsichtlich des Schwierigkeits- und Verantwortungsgrades verlangt und außerdem lediglich davon ausgeht, daß eine in der Regel "deutlich höher zu bewertende Tätigkeit" nicht festgestellt werden kann, so könnte es damit mehr verlangt haben, als der Tarifvertrag fordert. Nach den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 TVAL II n.F. muß nämlich die Tätigkeit für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale einer Zwischengruppe wie der Gehaltsgruppe C 7 a in der Regel lediglich höher zu bewerten sein als die für die Grundgruppe angegebenen Tätigkeitsmerkmale. Damit gilt auch insoweit nichts anderes als nach der bisherigen Regelung, wonach für die Eingruppierung in die jeweils zugehörigen a-Gruppen lediglich ein Hinausgehen der Tätigkeiten über die Grundgruppe nach der Fassung des § 59 TVAL II vom 16. Dezember 1966 verlangt wurde. Auch die durch den Sechsten Änderungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

tarifvertrag vom 12. Februar 1976 ab 1. April 1976 geltende Neufassung des § 59 TVAL II verlangt nur eine Höherbewertung der Tätigkeit und weder eine beträchtliche Steigerung noch eine deutliche Höherbewertung. Wenn daher nach der früheren Regelung jedes "Hinausgehen" der Tätigkeit über die Tätigkeitsmerkmale der Grundgruppe als ausreichend angesehen werden kann (vgl. BAG vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 192/79 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 53 TVAL II), gilt für § 59 Abs. 1 TVAL II in der ab 1. April 1976 geltenden Fassung nichts anderes. Es kann daher weder eine beträchtliche Steigerung noch eine deutlich höher zu bewertende Tätigkeit gefordert werden. Auf der anderen Seite hat das Landesarbeitsgericht aber den Rechtsbegriff am Beginn seiner Entscheidung zutreffend dargestellt, wenn es den Wortlaut von § 59 TVAL II wiederholt und eingangs seiner Subsumtion ausdrücklich darauf abstellt, daß es feststellen will, ob sich die Tätigkeit des Klägers im Sinne dieser Bestimmung in der Regel als höherwertig darstellt.

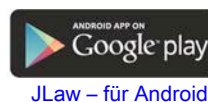
Auf diese damit im Ergebnis widersprüchlichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kommt es aber entgegen der Auffassung der Revision schon deshalb nicht mehr entscheidend an, weil das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion der Inspektionstätigkeit des Klägers rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis kommt, daß diese Tätigkeit des Klägers nur den Merkmalen der Gehaltsgruppe C 7 entspricht. Das Landesarbeitsgericht führt aus, daß die Tätigkeit des Klägers hinsichtlich des geforderten Schwierigkeitsgrades und des geforderten Ausmaßes an Verantwortung den Merkmalen der Gehaltsgruppe C 7 unterfällt und sehr schwierig und sehr verantwortungsvoll ist. Angesichts der sehr unbestimmten Rechtsbegriffe in den Gehaltsgruppen des TVAL II liegt das im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, der wegen der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe besonders groß ist. Kommt aber das Landesarbeitsgericht damit zu Recht zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers nur die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 erfüllt und den Tätigkeitsmerkmalen dieser Gehaltsgruppe entspricht, fehlt es damit an jeglicher Voraussetzung für eine Höherbewertung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Es kommt dann nicht mehr darauf an, in welchem Maße und Umfang eine Höherbewertung erforderlich wäre. Das Maß der Höherbewertung ist für die Entscheidung nicht mehr maßgeblich, wenn Umstände, die für eine Höherbewertung herangezogen werden könnten, überhaupt nicht vorliegen. Das gilt dann sowohl für die vom Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums entsprechend bewertete Inspektionstätigkeit als auch für die übrigen Tätigkeiten, die für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppe C 7 a nicht heranzuziehen sind, weil sie nicht überwiegend anfallen.

Stellt sich aber damit die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts als zutreffend dar, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Metzger Brocksiepe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)